



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Die 8. Sitzung des Stadtrates Schwarzenberg findet am Montag, dem 26.01.2015, 17:30 Uhr, im Rathaus, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg, Ratssaal 1. OG, statt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

- TOP 6 Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin zur öffentlichen Sitzung
- TOP 7 **Fragestunde für Bürger und Stadträte**
- TOP 8 Beschluss zur 2. Änderungssatzung zur „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)“
- TOP 9 Beschluss der Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2015 und 2016 der Stadt Schwarzenberg
- TOP 10 Beschluss zur Vergabe der Planungsleistungen Lph. 1 bis 4 für das Vorhaben „Grundhafter Ausbau der Straße „Am Brückenberg“ (mit Randsicherung) in Schwarzenberg“
- TOP 11 Beschluss zur Vergabe der Planungsleistungen Wiederherstellung Pöhlwasser 12.BA lt. Wiederaufbauplan Hochwasser 2013 ID-Nr.: 4558
- TOP 12 Bestätigung des Ausführungsprojektes und Beschluss zur öffentlichen Ausschreibung für das Vorhaben „HWG 04 Wiederherstellung Pöhlwasser 4.BA lt. Wiederaufbauplan Hochwasser 2013 ID-Nr.: 4417“
- TOP 13 Beschluss zur Ausschreibung Ausstattung Museumsdepot mit Schautel
- TOP 14 Beschluss zum Abschluss eines Bauherrenvertrages für das Vorhaben „Sanierung und Umgestaltung des Schlosshofes Schloss Schwarzenberg“
- TOP 15 Bau- und Ausschreibungsbeschluss für das Vorhaben „Sanierung und Umgestaltung Schlosshof Schloss Schwarzenberg“
- TOP 16 Wahl des Gemeindevahlausschusses für die Oberbürgermeisterwahl am 07.06.2015
- TOP 17 Annahme von Spenden
- TOP 18 Informationen

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hiemer
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Schwarzenberg über den Satzungsbeschluss zur Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Markt und Sparkasse Becherberg“ vom Oktober 1991

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 27.10.2014 die Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Markt und Sparkasse Becherberg“ vom Oktober 1991 als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung wird in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Bauamt, Zi. 3.04 in 08340 Schwarzenberg während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Montag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Schwarzenberg, den 15.12.2014

Hiemer
Oberbürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang,
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

- Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt Schwarzenberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verschiedenes

Sternsinger zu Besuch im Rathaus

Anfang Januar erfreuten die Sternsinger der Katholischen Pfarrei Heilige Familie aus Schwarzenberg mit ihrem Pfarrer Goth auch das Schwarzenberger Rathaus. Sie sammelten Spenden für die Aktion Dreikönigssingen 2015 des Kindermissionswerkes „Die Sternsinger“. Geholfen werden soll Kindern in zahlreichen Projekten in aller Welt.



Pfarrer Dominikus Goth mit den Sternsängern

Bekanntmachung der Stadt Schwarzenberg über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des „Bebauungsplanes oberhalb Schneeberger Straße bis Schillerstraße“ der Stadt Schwarzenberg in der Fassung vom Juli 2014

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 27.10.2014 die 1. Änderung zum „Bebauungsplan oberhalb Schneeberger Straße bis Schillerstraße“ der Stadt Schwarzenberg in der Fassung vom Juli 2014, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung und ihre Begründung werden in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Bauamt, Zi. 3.04 in 08340 Schwarzenberg während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Montag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Schwarzenberg, den 15.12.2014

Hiemer
Oberbürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang,
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

- Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt Schwarzenberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verschiedenes

Entsorgung von Fäkal- und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (KKA) sowie Abwasser aus abflusslosen Gruben im Verbandsgebiet des ZWW - 2015

Für die Entsorgung von Fäkal- und Klärschlamm aus KKA sowie Abwasser aus abflusslosen Gruben sind auch in diesem Jahr die vertraglich gebundenen Firmen Landkreisesentsorgung Schwarzenberg (Einzugsgebiet Schwarzenberg/Wolfsgrün) und SSD Entsorgung & Rohrreinigung Crimmitschau (Einzugsgebiet Thalheim) zuständig. Der Entsorgungspreis beträgt wie im Vorjahr 21,89 €/m³. Bei kurzfristigen Entleerungen ist mit Transportzuschlägen zu rechnen und im Havariefälle gilt ein Preis von 31,29 €/m³.

Die Schlamm- und Abwasserentsorgung erfolgt nach dem bekannten Bestellsystem nach festgelegten Zeiträumen für das jeweilige Gemeindegebiet. Auf dieser Grundlage erstellt das Entsorgungsunternehmen Wochen-Tourenpläne mit dem Ziel, über das Jahr verteilt einen kontinuierlichen und planbaren Ablauf zu gewährleisten.

Für 2015 gelten die hier aufgeführten Entsorgungszeiträume. Der Kunde wählt je nach Erfordernis, bei vollbiologischen KKA nach Vorgaben der Wartungsfirma, zwischen den angegebenen Entsorgungszyklen im 1. oder 2.

Bei speziellen Abfuhrterminen
Entsorgungszyklen – Gebiet Meisterbereich Schwarzenberg
Entsorgungsunternehmen: Landkreisesentsorgung Schwarzenberg GmbH Tel. 03774/1506-0

Halbjahr. Bitte beachten Sie die Termine und nehmen rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Auftragsrealisierung, schriftlich die Bestellung beim Zweckverband vor. In der Regel betragen die Wartezeiten 2 bis 3 Wochen. Es hat sich gezeigt, dass in der Urlaubszeit und zum Jahresende hin die Bestellungen zunehmen und der Kunde gut beraten ist, schon vorher die Schlamm- oder Abwasserentsorgung veranlassen zu haben.

Die Abarbeitung von Daueraufträgen erfolgt in gewohnter Weise nach den vereinbarten Terminen. Bedarfsbestellungen sind weiterhin möglich für abflusslose Gruben mit geringem Speichervolumen und bei Stilllegungen von KKA im Zuge von Baumaßnahmen, wobei auch hier eine rechtzeitige Anmeldung das Ziel sein soll. Kurzfristige Bestellungen oder vom Kunden ausdrücklich gewünschte Entsorgungstermine lassen sich nicht immer in die laufenden Tages- und Wochenpläne integrieren, so dass mit Verschiebungen zu rechnen ist oder ggf. ein zusätzliches Fahrzeug zum Einsatz kommen muss. Mehrkosten sind in diesen Fällen nicht auszuschließen.

setzt sich das Entsorgungsunternehmen direkt mit dem Kunden in Verbindung oder es führt der Kunde selbst mit dem Fahrer Rücksprache. Havariefälle außerhalb der regulären Arbeitszeit, an Wochenenden und an Feiertagen werden weiterhin über Bereitschaftsdienste gesichert.

Um fehlerhafte Schlammnahmen bei vollbiologischen KKA zu vermeiden, sollte der Anlagenbetreiber mit vor Ort oder mindestens die Schlammnahmenstelle gekennzeichnet sein. Das Betriebstagebuch bzw. das letzte Wartungsprotokoll ist vorzulegen. Der Kunde hat sich vor Bestätigung des Begleitscheines von der Richtigkeit der entsorgten Menge zu überzeugen, um Differenzpunkte bei der Rechnungslegung zu vermeiden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Meisterbereiche des Zweckverbandes gern zur Verfügung. Meisterbereich Schwarzenberg Tel.-Nr. 03774/144-118 Nutzen Sie auch das Internetportal des Zweckverbandes zur Einsichtnahme in die Tourenpläne und Bestellung der Fäkalschlamm-entsorgung www.wasserwerke.net

Ort / Ortsteil	Entsorgung Fäkal- und Klärschlamm, Abwasser	
	1. Halbjahr 2015	2. Halbjahr 2015
Schwarzenberg	Februar / März	Oktober / November
OT Bernsgrün	März / April	
OT Erla-Crandorf		
OT Grünstädtel		
OT Pöhla		

Zweckverband Wasserwerke Westerbirge

IMPRESSUM

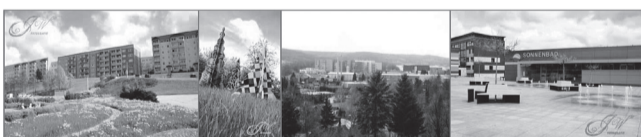
Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg
Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Tipps & Termine



Ausstellung zu 30 Jahren Wohngebiet Sonnenleithe

seit 05.01.2015 in der Sonnenleithe



Geschichte und Gegenwart

Zu sehen im Bürgerbüro Sonnenleithe
Sachsenfelder Str. 85/ Sparkassenkomplex

Montag und Freitag 9:00-12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 14:00-17:00 Uhr

Informationen unter 03774/662272 oder
buero@awo-erzgebirge.de



AWO Erzgebirge
gemeinnützige GmbH

Tipps: Schwarzenberger Hochzeitsmesse am 24. & 25. Januar

Lassen Sie sich einstimmen auf den schönsten Tag im Leben - bei der 22. Schwarzenberger Hochzeitsmesse am 24. und 25. Januar 2015 in der Ritter-Georg-Halle. Jeweils ab 13 Uhr öffnet die Messe ihre Pforten. Am Samstag sind Ritter Georg und Burgfräulein Edelweiß 13.30 Uhr auf der Bühne zu sehen und informieren über die zahlreichen Traummöglichkeiten in der

Perle des Erzgebirges. Es erwarten Sie über 35 Aussteller aus der Region, traumhafte Hochzeitsmode, besondere Hochzeitsbräuche und vieles mehr. Besondere Highlights sind die Hochzeits-Modenschauen jeweils gegen 14 und 16 Uhr, das Hochzeits-Feuerwerk am Samstag, 18 Uhr und die Kür des Traumpaares 2015 am Sonntag Nachmittag. Also - nicht verpassen!